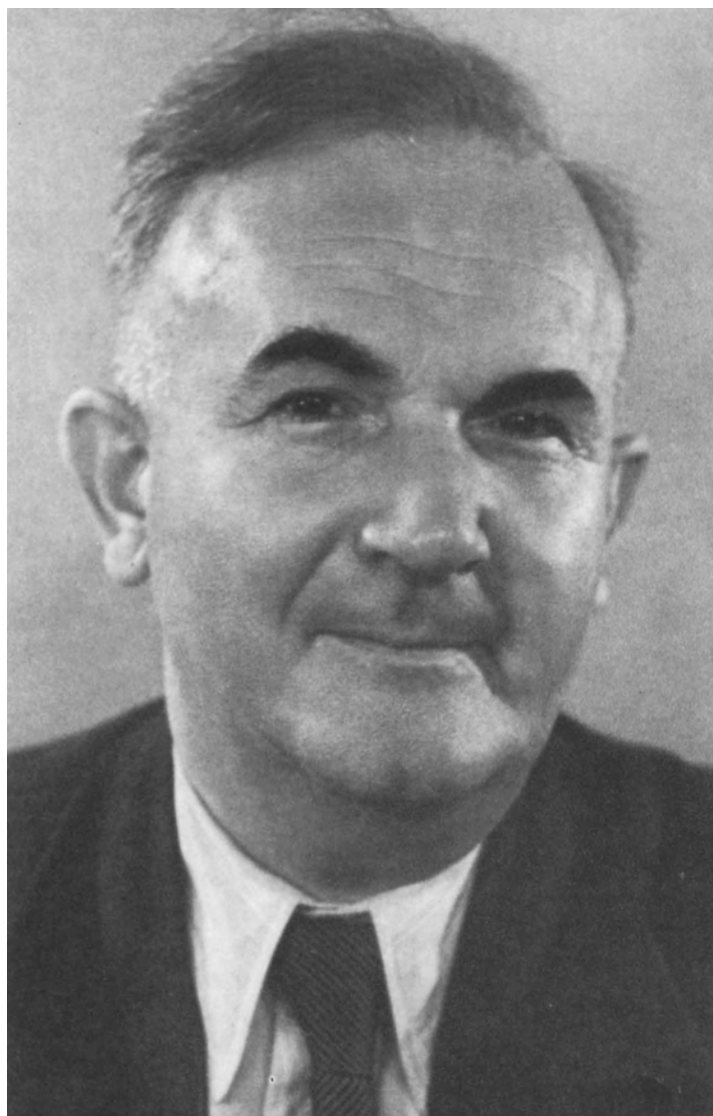




Mit der in der Titelzeile genannten zugespitzten Formulierung verlieh der SPD-Abgeordnete Wilhelm Käber – vormals Innenminister sowie Entnazifizierungsbeauftragter der von 1947-1950 von der SPD gestellten Landesregierung – in der ersten Lesung² über die Vorlage zum „Gesetz zur Beendigung der Entnazifizierung“ am 31. Januar 1951 im schleswig-holsteinischen Landtag nicht nur seiner persönlichen Verbitterung über die zu diesem Zeitpunkt in Schleswig-Holstein weitgehend gescheiterte politische Abrechnung mit dem Nationalsozialismus Ausdruck. Er wollte mit diesen drastischen Worten zugleich auf die seiner Meinung nach politisch schädliche, weil unausgewogene Beendigung der Entnazifizie-

**Robert Bohn:
„Schleswig-Holstein stellt fest, dass es in Deutschland nie einen Nationalsozialismus gegeben hat.“**

Zum mustergültigen Scheitern der Entnazifizierung im ehemaligen Mustergau¹



Links: Wilhelm Käber, Innenminister 1947-1950 der SPD-Landesregierung

¹ Aus Anlass des 60. Jahrestages des Kriegsendes veranstaltete das IZRG in der Akademie Sankelmark bei Flensburg vom 17. bis 19. Juni 2005 die öffentliche Tagung „Gegensätze: Deutungen des Nationalsozialismus in Norddeutschland“. Mein Vortragstext wird hier weitgehend unverändert wiedergegeben.

² Nachzulesen in: Gedruckte Wortprotokolle des 4. Schleswig-Holsteinischen Landtages, 7. Tagung, 29.-31.1.1951, 3. Sitzungstag, 31. Jan. 1951, S. 275.

Rechte Seite:

Links im Bild der Innen- und Volksbildungsminister Paul Pagel (CDU), neben Waldeemar Kraft (BHE), dazwischen im Hintergrund Sozialminister Hans-Adolf Asbach (BHE)

rung und Reintegration der Belasteten aufmerksam machen, die von der seit einem Vierteljahr amtierenden Landesregierung des Ministerpräsidenten Walter Bartram (CDU) mit dieser Gesetzesvorlage angestrebt wurde. In dieser Regierung Bartram stellte die CDU zwar den Ministerpräsidenten, beherrscht wurde die Koalition in Wirklichkeit vom Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE), der nach der SPD die zweitstärkste Partei im Landtag war. Der BHE bildete mit dem „Deutschen Wahlblock“ aus CDU, FDP und DP (Deutsche Partei) die Koalitionsregierung.³ Über die Mitglieder dieser Koalition, die sich auf eine Zweidrittelmehrheit im Parlament stützen konnte, soll sich der spätere langjährige Ministerpräsident Gerhard Stoltenberg (CDU) 2001 kurz vor seinem Tod in eindeutigen Worten geäußert haben: „Das waren ganz fürchterliche braune Gestalten.“⁴ In der Tat waren außer einem alle Kabinettsmitglieder in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen. Und dieser eine, CDU-Innenminister Paul Pagel, prägte für das, was seiner Meinung nach vor sich ging, den bis heute einschlägigen Begriff „Renaufzifizierung“.⁵

Der Landtagswahlkampf 1950 stand ganz im Zeichen der Debatte um die Beendigung der Entnazifizierung. Alle angetretenen Parteien bezogen dazu Stellung, und alle sprachen sich für eine Beendigung aus. Doch gab es erhebliche Unterschiede darin, wie dies zuwege gebracht werden sollte. Die in der Bevölkerung weithin vorherrschende Schlussstrichstimmung konnte sich vor allem der BHE zunutze machen, der bei dieser Wahl zum ersten Mal antrat. Erst nach der Gründung der Bundesrepublik und der Eingrenzung der Rechte der westlichen Besatzungsmächte durch das Besatzungsstatut vom 21. September 1949 hat sich der BHE als politische Partei etablieren können. Die englische Besatzungsregierung hatte das bis dahin verhindert. Sie wollte keine spezifische Partei der Flüchtlinge, sondern diese sollten sich in dem bestehenden Parteienspektrum politisch verorten. Der BHE fand sofort in der Bevölkerung eine große Zustimmung und erhielt bei der Wahl am 9. Juli 1950 quasi aus dem Stand 23,4 Prozent der Wählerstimmen. Das politische Lager rechts von der SPD bekam eine ganz neue Akzentuierung. Die „Entrechteten“, als deren Anwalt der BHE auftrat, waren nach seiner Meinung nicht nur die vielen Tausend Flüchtlinge, es waren für ihn vor allem auch die durch Internierung und politische Säuberung Betroffenen. Eine schnelle Beendigung der Entnazifizierung und die Schaffung von Revisionsmöglichkeiten sollten deren vermeintliche Entrechtung wieder heilen. In dieser Meinungsführerschaft folgten dem BHE die anderen bürgerlichen Parteien, insbesondere die DP, die das Thema „Entnazifizierung“ schließlich besonders massiv vertrat.

Es sei – um Missverständnisse zu vermeiden – klargestellt, dass die zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Gesetzgebungsbestrebungen zur Beendigung der Entnazifizierung keineswegs auf Schleswig-Holstein beschränkt waren. Es waren auch keine neuen Diskussionen, die nun von den Politikern und in der Öffentlichkeit geführt wurden. Schon die SPD-Vorgängerregierung unter Ministerpräsi-

3 Vgl. Ulrich Lange (Hrsg.): Geschichte Schleswig-Holsteins, 2. Auflage, Neumünster 2003, S. 743 ff. Zum Entstehungshintergrund und zur Entwicklung des BHE siehe Thomas Schäfer: Die Schleswig-Holsteinische Gemeinschaft 1950-1958, Neumünster 1987.

4 Nach Jann M. Witt u. Heiko Vosgerau (Hrsg.): Schleswig-Holstein von den Ursprüngen bis zur Gegenwart, Hamburg 2002, S. 362.

5 Vgl. Uwe Danker: Vergangenheits„bewältigung“ im frühen Land Schleswig-Holstein, in: Die Anfangsjahre des Landes Schleswig-Holstein, Labskaus Nr. 10, hrsg. v. d. Landeszentrale f. Politische Bildung, 1998, S. 35.



dent Bruno Diekmann hatte sich mit der Beendigung der Entnazifizierung befasst. Auch fanden vergleichbare Diskussionen wie im schleswig-holsteinischen Landtag zur selben Zeit in allen bundesdeutschen Länderparlamenten und im Bundestag statt. Und überall waren sich die politisch Verantwortlichen zu diesem Zeitpunkt im Grunde genommen einig darin, dass dieses Thema vom Tisch kommen sollte. Das, was parteiübergreifender Konsens war, brachte Norbert Frei mit dem Diktum „Vergangenheitspolitik“ auf den Begriff.⁶

Am 14. 12. 1950 beschloß der Deutsche Bundestag Richtlinien für einen einheitlichen Abschluß der Entnazifizierung. Die wichtigsten Empfehlungen lauteten: Entnazifizierungsverfahren mit dem Ziel der Einstufung in die Gruppen III-V (Minderbelastete bis Entlastete) sind nach dem 1. 1. 1951 nicht mehr zulässig. Anhängige Verfahren sind einzustellen. Berufs- und Tätigkeitsbeschränkungen werden mit wenigen Ausnahmen für die Gruppen I und II (die zu diesem Zeitpunkt bereits quasi inexistent waren) aufgehoben. Im Mai 1951 folgte die Verabschiedung des „Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“ durch den Bundestag.⁷ Der Artikel 131 GG gab der Legislative auf, die Rechts- und Versorgungsverhältnisse der nicht aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen aus dem öffentlichen Dienst nach dem 8. Mai 1945 Ausgeschiedenen abschließend zu regeln. Betroffen waren also die von den Besatzungsbehörden im Zuge der politischen Säuberung Entfernten. Mit diesem Auftrag des Grundgesetzes war dies die einzige gesellschaftliche Gruppe, deren „Wiedergutmachung“ mit einem Verfassungsrang ausgestattet wurde. Das 131er Regelungs-Gesetz vom Mai 1951 enthielt zwar einige Ausschlussbestimmungen, die sich auf bestimmte Dienstverhältnisse bei der Gestapo bezogen sowie im Rahmen der Entnazifizierung nach Kategorie I und II Verurteilte betrafen, doch wurde mit diesem Gesetz das Tor zur Wiedereinstellung NS-belasteter ehemaliger Angehöriger des öffentlichen Dienstes weit geöffnet.⁸ Die Umsetzung wurde den Ländern anheim gestellt. Da den im Wartestand befindlichen anspruchsberechtigten Beamten Gehälter zu zahlen waren, wurden sie nun bei Stellenbesetzungen Unbelasteten bzw. jungen Anwärtern vorgezogen. Denn vom Staat alimentierte Privaters konnte man sich nicht leisten. Im Übrigen schien von ihnen inzwischen auch keine politische Gefahr mehr auszugehen. Es war die Stunde der „stillen, allmählichen, schleichenden, unaufhaltsamen Wiederkehr der Gestrigen“, wie Eugen Kogon 1954 schrieb.⁹

Bezogen auf Schleswig-Holstein hat dieser Vorgang der juristischen und praktischen Beendigung der politischen Säuberung am Ende in mehrererlei Hinsicht bemerkenswerte Ergebnisse gezeitigt und deshalb drängt sich die Frage auf, ob man hier von einem muster-gültigen Scheitern der Entnazifizierung sprechen kann. Zur Beantwortung dieser Frage und zum besseren Verständnis soll zunächst ein gestraffter Blick auf die Entwicklung der alliierten, insbesondere der britischen Säuberungspolitik geworfen werden.

⁶ Norbert Frei: *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996.

⁷ Bundesgesetzblatt, 13.5.1951, S. 307ff.

⁸ Vgl. Bernd Kasten: *Pensionen für NS-Verbrecher in der Bundesrepublik 1949-1963*, in: *Historische Mitteilungen der Rankegesellschaft (HMRG)*, 7. Jg., 1994, S. 262-282.

⁹ Eugen Kogon: *Beinahe mit dem Rücken an der Wand*, in: *Frankfurter Hefte* 9/1954, S. 641.

Der aus dem Englischen („denazification“) abgeleitete Begriff „Entnazifizierung“ bezeichnet die politisch gewollten Säuberungsaktionen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland von allen nationalsozialistischen Elementen durch einen – letzten Endes unsystematischen – Katalog repressiver Maßnahmen der alliierten Besatzungsmächte. Der Begriff reicht über die strafrechtliche Abrechnung mit dem Nationalsozialismus hinaus und darf mit dieser nicht verwechselt werden. Der Leitgedanke bei diesen politischen Säuberungsmaßnahmen war der Elitenaustausch, der im befreiten Deutschland ein demokratisches Leben herbeiführen sollte. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft sollten von nationalsozialistischem Gedankengut rigoros gereinigt werden. Ausgehend von amerikanischen Direktiven, deren Entnazifizierungsvorschläge Eingang in die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz fanden, sollten in allen vier Besatzungszonen auf allen Ebenen des öffentlichen Lebens personelle Säuberungen durchgeführt werden¹⁰: Pauschale Entlassungen von ehemaligen Parteimitgliedern – PGs – aus dem öffentlichen Dienst sowie Verhaftung und Internierung von nationalsozialistischen Funktionsträgern (sogenannter automatischer Arrest). Diejenigen, die sich Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht hatten, sollten herausgefiltert und strafgerichtlich abgeurteilt werden. Hier hat der Nürnberger Prozeß die Maßstäbe gesetzt.

In der gesamten britischen Zone, in der die Säuberungsmaßnahmen in den ersten Monaten recht improvisiert und unsystematisch verliefen, wurden auf dieser Grundlage nach dem „automatischen Arrest“ bis Mitte 1946 über 71 000 Personen interniert.¹¹ Im schleswig-holsteinischen Internierungslager Neumünster-Gadeland saßen im Herbst 1945 knapp 11 000 Personen ein.¹² Unter ihnen war ein vergleichsweise hoher Anteil mutmaßlicher Kriegsverbrecher, nach denen der britische Geheimdienst – meist erfolgreich – suchte. Das Lager wurde ein Jahr später, im Oktober 1946, aufgelöst. Die zu diesem Zeitpunkt noch rund 6000 Internierten kamen überwiegend in das Lager Eselheide bei Paderborn. Auf sie wartete das britische Spruchgericht in Bielefeld. Diese Spruchgerichte waren jedoch keine Entnazifizierungsinstanzen, sondern genuine Strafgerichte. Um sie soll es hier nicht gehen. Allerdings: Wurde eine internierte Person aus einem Internierungslager entlassen, entweder, weil sie freigesprochen worden war, oder weil sie ihre Strafe verbüßt hatte, mußte sich diese Person gleichwohl in ihrem Heimatort vor den Entnazifizierungsausschuss stellen. Also: Internierung, Strafverfolgung und Entnazifizierung waren drei voneinander getrennte Verfahren ein und derselben besatzungspolitischen Intention.

Außer dem automatischen Arrest und den Massenentlassungen aus dem öffentlichem Dienst¹³ kam es auf der Grundlage von Fragebogenerhebungen ab Sommer 1945 zu Berufsausübungsverboten in der Privatwirtschaft, selbst in der Landwirtschaft. Zu einer einheitlichen Durchführung einer flächendeckenden Entnazifizierung in den Besatzungszonen ist es aber von Anfang an trotz noch so schöner

10 Zur interalliierten Entnazifizierungsdiskussion siehe Peter Reichel: *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute*, München 2001, S. 30ff.

11 Vgl. Heiner Wember: *Umerziehung im Lager. Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands*, 2. Aufl., Essen 1992, S. 116.

12 Über dieses Lager siehe Wember, *Umerziehung*, S. 55ff.

13 Konkrete Zahlen dazu bei Ulf Christen: *Die Entnazifizierung im Schleswig-Holsteinischen Landtag*, in: DG VI / 1991, S. 189-212.

Absichten und wiederholter Angänge nicht gekommen, obwohl gerade der Alliierte Kontrollrat eine solche Einheitlichkeit herbeiführen sollte. Die säuberungspolitischen Vorstellungen der vier Besatzungsmächte liefen aus verschiedenen Gründen schon bald beträchtlich auseinander.

Die „konzeptionslose Entschlossenheit“ (Hermann Graml), die die alliierte Besatzungspolitik kennzeichnete, äußerte sich bezogen auf die Entnazifizierung in den Westzonen in einer unübersichtlichen, von den Beteiligten (und zwar auf beiden Seiten) schon bald kaum mehr zu überblickenden Flut von Direktiven, Verordnungen oder einfach nur Maßnahmen regionaler Besatzungsbehörden, die nicht selten noch durch unterschiedliche Auffassungen und Interessen von militärischen und zivilen Stellen einen zusätzlich verwirrenden Stempel erhielten. In Schleswig-Holstein orientierten sich die Briten zwar grundsätzlich an den Direktiven der Amerikaner, ohne dass ihre Verordnungen aber den restriktiv-moralischen Impetus der amerikanischen Maßnahmen besaßen.¹⁴ Die Briten gingen weitaus pragmatischer vor. Dieser Pragmatismus war zum einen ihrem Sicherheitsinteresse gegenüber der Sowjetunion geschuldet. Deshalb beobachtete die britische Militärregierung besonders misstrauisch den Einfluß der Kommunisten in den sich neu formierenden Gewerkschaften, den Antifaschistischen Ausschüssen und Linksparteien. Zum anderen, und eng hiermit zusammenhängend, war ihr Hauptinteresse darauf gerichtet, das öffentliche Leben, d.h. die Verwaltung und Wirtschaft möglichst schnell wieder in Gang zu bringen, ohne dass von ihnen gefürchtete „kommunistische Elemente“ an Boden gewönnen. Es ist in dieser britischen Besatzungspolitik deutlich die unmittelbar nach Kriegsende erfolgte Umkehr der Londoner Politik zum Antisowjetismus der Vorkriegsjahre erkennbar. Der 1947/48 einsetzende Kalte Krieg tat ein Übriges. Dies sollte sich auf die Entnazifizierungspraxis maßgeblich auswirken.

Bei der Beurteilung des britischen Pragmatismus darf man allerdings nicht vergessen, dass das Empire nicht nur die am stärksten kriegszerstörte Besatzungszone zu verwalten hatte, sondern am Ende des Krieges selbst dem wirtschaftlichen Kollaps nahe war und anders als die Amerikaner kaum personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen konnte. Daher wurden die deutschen Verwaltungen zu einem verlängerten Arm ihrer Besatzungsbehörden. Entsprechend richteten sie diese nach den überkommenen deutschen Verwaltungsstrukturen aus. Und deshalb gerieten sie bald in ein Dilemma: Man brauchte erfahrene höhere Verwaltungsbeamte und Wirtschaftsfachleute.¹⁵ Die aber saßen, da a priori NS-belastet, durch den automatischen Arrest stark überwiegend in den Internierungslagern. Daher lockerte man bereits ab Spätsommer 1945 die Arrestkategorien, so dass bis Mitte 1946 fast ein Drittel der Internierten wieder entlassen wurde. Aufgrund der hierbei angelegten utilitaristischen Praxis kam es zu mancherlei Ungerechtigkeiten – und bösem Blut bei den betroffenen Deutschen. Denn bald schon waren sogar ehemalige Spitzenbeamte, die unabweislich in die Verbrechen

14 Vgl. Kurt Jürgensen: Die Gründung des Landes Schleswig-Holstein nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Aufbau der demokratischen Ordnung in Schleswig-Holstein während der britischen Besatzungszeit 1945-49, 2. Aufl., Neumünster 1998, S. 23ff.

15 Vgl. Theodor Eschenburg: Der bürokratische Rückhalt. Westliche Militärregierungen und deutsche Verwaltung nach dem Zusammenbruch, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 9/1974. Vgl. auch Holger Martens: Hoevermanns Berufung war ein Fehler. Die britische Militärregierung korrigiert die Besetzung des Oberpräsidentenamtes, in: DG XII / 1999, S. 191-205.

des NS-Staates verstrickt gewesen sein mussten, wieder auf freiem Fuß und nicht wenige sogar wieder in höheren Positionen, während kleine Fische noch einsaßen oder ohne Anstellung auf der Straße standen. Das führte zu der subjektiven Wahrnehmung einer ungerechten Behandlung, obwohl die britischen Besatzer aufs Ganze gesehen weitaus moderater vorgehen als ihre Alliierten in den anderen Zonen.¹⁶

Das entscheidende Problem für die Briten war, belastete Nationalsozialisten zu erkennen und aus den öffentlichen Stellen zu entfernen. Aber wer war aktiver, wer nur nomineller Nazi? Ab Anfang 1946 wurden angesichts der immer größer werdenden Zahl der zu Überprüfenden von den Briten mit der Zonen-Instruktion Nr. 3 deutsche Entnazifizierungsausschüsse eingesetzt, die zwar mit gewissen Kompetenzen ausgestattet wurden, deren auf der Grundlage von Fragebogenerhebungen erfolgten Eingruppierungen der Betroffenen aber nur Empfehlungscharakter hatten. Die personenbezogenen Entscheidungen wurden letztlich von der zuständigen britischen Instanz getroffen.¹⁷

Dieses Verfahren führte entgegen den Intentionen nicht zu einer Beschleunigung der Entnazifizierung – das Gegenteil war der Fall. Es zeitigte zudem extrem disparate Ergebnisse. Gleichwohl wurde es – unter dem Druck der von den Amerikanern herbeigeführten und das Verfahren verschärfenden Kontrollratsdirektive Nr. 24 – fast zwei Jahre stur beibehalten. Die Kontrollratsdirektive bestimmte die Entfernung aller ehemals aktiven Nationalsozialisten sowie den Alliierten feindlich gesinnten Personen aus öffentlichen und halböffentlichen sowie wirtschaftlich relevanten Stellungen. Mit dieser Direktive sollte der Rahmen für eine einheitliche Entnazifizierungspolitik in den vier Besatzungszonen gesteckt werden.¹⁸ Es entwickelte sich ein kompliziertes System von Prüfungsausschüssen, das in dem Maße an moralischem Ansehen einbüßte, wie die Briten ihren Pragmatismus (bezogen auf bestimmte Berufsgruppen) an den Tag legten, immer wieder neue Ausführungsbestimmungen erließen und dabei offenkundig interalliierte Beschlüsse unterliefen. Neben dieser Durchlöcherung war weiterhin charakteristisch das stetige Nachbessern bzw. Widerrufen von Anweisungen. Beides führte letztlich zum Ruin der Glaubwürdigkeit der politischen Säuberung und dazu, dass sich die Briten (wie übrigens auch die Amerikaner) in der von ihnen ins Leben gerufenen Entnazifizierungsbürokratie mehr und mehr verhedderten.

Es würde zu weit führen, die Windungen der britischen Entnazifizierungspolitik bis 1947 im Einzelnen darzustellen. Mitte April 1947 wurden, nach einem halben Jahr Verzögerung, nach Maßgabe der Kontrollratsdirektive Nr. 38¹⁹ die fünf leidlich bekannten Belastungsgruppen mit den jeweils korrespondierenden Sanktionen eingeführt. Die Einstufungen nach I und II sowie die Abstrafung der Internierten behielten sich die Briten weiterhin selbst vor. Sie gingen hierbei aber, wie Untersuchungen über Nordrhein-Westfalen erbracht haben, außerordentlich milde vor – nur 0,01 Prozent wurden

16 Vgl. Carsten Müller-Boysen: Auf der Suche nach „ardent Nazis“. Die Anfänge der Entnazifizierung in Schleswig-Holstein am Beispiel des Kreises Rendsburg, in: Rendsburger Jahrbuch 1996, S. 65-106.

17 Vgl. Wolfgang Krüger: Entnazifiziert! Zur Praxis der politischen Säuberung in Nordrhein-Westfalen, Wuppertal 1982, S. 31ff.

18 Vgl. ebda., S. 27ff. Vgl. hierzu auch Reichel, Vergangenheitsbewältigung, S. 31f.

19 Sie war wiederum auf amerikanischen Druck zustande gekommen und sollte eine Vergleichbarkeit der Säuberungsentscheidungen in den drei Westzonen erreichen.

in I (Hauptschuldige) oder II (Belastete) eingestuft.²⁰ Die übrigen Fälle – Kategorie III (Minderbelastete), IV (Mitläufer) und V (Entlastete) wurden in die Verantwortung der deutschen Ausschüsse gelegt. Das brachte für die Deutschen nicht nur einen Kompetenzzuwachs, sondern für das nationalsozialistische Personal auch einen Türöffner zum Entschlüpfen. Den Briten war spätestens im Sommer 1947 im Grunde genommen klar, dass die Entnazifizierung nicht mehr auf ihren politischen Kern reduziert, sondern nur noch beendet werden konnte.²¹ Das sollte den Deutschen übertragen werden. Diese sahen sich nolens volens in der Rolle von „Konkursverwaltern einer gescheiterten Politik“, wie Clemens Vollnhals die Situation charakterisierte.²²

Solchermaßen standen in der zweiten Hälfte 1947 die Zeichen auf hastiger Liquidierung der politischen Säuberung. Diese wurde mit der Verordnung Nr. 110 der britischen Militärregierung vom 1. Oktober 1947 in die Wege geleitet.²³ In ihr wurde der Landesregierung zur Auflage gemacht, die Entnazifizierung bis zum 1. Januar 1948 abzuschließen. Proteste dagegen seitens der von der SPD gestellten Landesregierung waren erfolglos. Am 10. Februar 1948 verabschiedete der Landtag auf Initiative der SPD-Regierung das „Gesetz zur Fortführung und zum Abschluß der Entnazifizierung“.²⁴ Die bedeutendste Regelung dieses Gesetzes war die, dass von der bisherigen pauschalen Schuldzuweisung abgerückt und die individuelle Verantwortung der Betroffenen geprüft werden sollte. Das bedeutete nichts anderes, als eine weitere Verkomplizierung.

Ab Mai 1948 durften keine Entlassungen auf Grundlage der pauschalen Schuldzuweisung mehr ausgesprochen werden, und kurze Zeit später erhielten die Ausschüsse das Recht der Wiederaufnahme all jener Verfahren, die in den Vorjahren von der Besatzungsmacht entschieden worden waren. Um dieses Recht war hart gerungen worden. Nun schwappte eine Flutwelle von Rehabilitierungen über das Land. Lutz Niethammer bezeichnete den analogen Vorgang bezogen auf Süddeutschland sinnfällig als „Mitläuferfabrik“.²⁵

Der kolossale bürokratische Apparat, eingerichtet, um Schuldige und Täter zu identifizieren, war nun endgültig mutiert: Anstatt zu ermitteln, wer aktiver, schuldbelasteter Nationalsozialist gewesen ist, wurde den Klienten massenhaft bescheinigt, keiner gewesen zu sein. Im Ergebnis fanden sich – vereinfacht ausgedrückt – schwer Belastete, weniger Belastete und Unbelastete in denselben Unbedenklichkeitskategorien wieder. Es waren, wie Klaus-Dietmar Henke schreibt, die „seltsamsten Mitläufer, die – gewissermaßen dekontaminiert – aus dieser Säuberungsprozedur hervorkamen“²⁶: Ehemalige Mitglieder der in Nürnberg als verbrecherisch verurteilten NS-Organisationen, Parteifunktionäre bis hinauf zur Riege der Kreisleiter, Organisatoren, ja sogar Täter des Holocaust ebenso wie hunderttausendfach ganz normale Parteigenossen.

In Schleswig-Holstein wurden 99,5 Prozent als Mitläufer/Anhänger oder Entlastete eingestuft. Das bedeutet, dass von den hier insgesamt rund 406 000 in diesem Massenverfahren kategorisierten

20 Siehe Krüger, Entnazifiziert!, Kap. III, S. 79-152.

21 Interne britische Diskussionen zeigen, dass einige Experten im Foreign Office die Entnazifizierung schon zu diesem Zeitpunkt am liebsten ganz in deutsche Hände gelegt hätten. Die von den Amerikanern in ihrer Zone verfolgte Politik wurde im Foreign Office als „reine Verrücktheit“ und „Beispiel systematischer und pingeliger Idiotie“ bezeichnet. Vgl. Ian Turner: Denazification in the British Zone, in: Ders.: Reconstruction in Post-War-Germany, Oxford 1989, S. 252f.

22 Clemens Vollnhals (Hg.): Entnazifizierung, politische Säuberung und Rehabilitation in den vier Besatzungszonen 1945-1949, München 1991, S. 32.

23 Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, Nr. 21, S. 608ff.

24 Gesetzes- u. VO-Blatt für Schleswig-Holstein 1948, S. 33ff. Das Gesetz trat am 15.2.1948 in Kraft.

25 Lutz Niethammer: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, Berlin/Bonn 1982.

26 Klaus-Dietmar Henke: Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbsterstörung, politische Säuberung, „Entnazifizierung“, Strafverfolgung, in: Ders., U. H. Woller (Hg.): Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1992, S. 52.



Ernst Kracht, Chef der Kieler Staatskanzlei

Personen nur etwas mehr 2000 unter die Belasteten und Täter fielen. Zum Vergleich: in Hessen fielen „nur“ 70,4 Prozent in die Kategorien III-V, über ein Viertel waren hier also schwer- oder schwerstbelastet. In Bayern wurden 93,1 Prozent in die Kategorien III-V eingestuft.²⁷

Aufgrund des bis dahin gesperrten Aktenzugangs erst seit Mitte der 1990er Jahre in Schleswig-Holstein mögliche empirische Studien haben das Bild vertieft. So hat eine exakte, auf Entnazifizierungsakten beruhende Untersuchung über den Entnazifizierungshauptausschuss Flensburg-Land Folgendes ergeben: Bis zum Einstellen seiner Tätigkeit zum 1. Juli 1949 waren hier insgesamt 10478 Fälle bearbeitet worden. Das Ergebnis: von den 10478 Fällen entfielen auf die Kategorie III 13, auf die Kategorie IV 1122 und die Kategorie V 6106. Als „nicht betroffen“ (Entlastete) wurden 3237 Personen eingestuft.²⁸ Das heißt: Bis auf 13 Personen gingen alle an-

27 Vgl. Niethammer, *Mitläuferfabrik* (wie Fußnote 25).

28 Julia-Kathrin Bütke: *Die Entnazifizierung in Flensburg-Stadt und -Land während der britischen Besatzungszeit, MA-Arbeit Uni Kiel 1998, S. 86.*

deren rehabilitiert oder mit nur geringsten Sanktionen belegt aus dem Verfahren hervor. Und selbst das war dem Landtagsabgeordneten des Kreises noch zu viel: Er wandte sich an die Landesregierung mit dem Vorschlag einer Generalamnestie.²⁹ Die Begründung: Das Ziel der Militärregierung, „restlos den Nazismus aus dem deutschen Volk herauszubringen (...), ist absolut erreicht.“

Diese Ansicht scheint nach dem Regierungswechsel 1950 auch in den neuen Spitzen von Ministerien und Landesbehörden vorgeherrscht zu haben. Gewissermaßen zum Impresario der schleswig-holsteinischen Entnazifizierungsabwicklung wurde nach Verabschiedung des Beendigungsgesetzes Hans-Adolf Asbach, BHE-Abgeordneter, dann Landessozialminister, aber auch ehemaliger NSDAP-Kreishauptmann im besetzten Polen, gegen den ab 1960 die für die Nachforschung über NS-Verbrechen zuständige Zentrale Ermittlungsstelle der Staatsanwaltschaften in Ludwigsburg wegen mehrtausendfachen Mordes bzw. Beihilfe – letztlich vergebens – ermitteln sollte.³⁰ Als Minister steuerte er nicht nur die Sozial-, sondern auch nach Kräften die Personalpolitik. Und das in einem ungemein sensiblen Bereich, in den die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts fiel. Neben sich hatte er als Staatssekretär einen „Alten Kämpfer“ und gleichfalls „Ostritter“: den Juristen und DP-Mitglied Hans-Werner Otto. 1967 wechselte Otto als Staatssekretär ins schleswig-holsteinische Innenministerium. Auch Ernst Kracht stand – bezogen auf die Ministerialbürokratie – den beiden nicht nach. Der Schulfreund Bartrams leitete ab 1950 bis 1958 die Staatskanzlei des CDU-Ministerpräsidenten und seiner Nachfolger. In seinen 1985 herausgegebenen Erinnerungen³¹ schildert Kracht ganz freimütig, wie es ihm als ehemaligen Landrat im frühbraunen Dithmarschen und von Gauleiter Lohse 1936 eingesetzten Oberbürgermeister von Flensburg gelang, vom Entnazifizierungsausschuß im Oktober 1948 in Heide in die Kategorie IV, also als Mitläufer eingestuft zu werden. Ausschlaggebend war – abgesehen von dem späten Zeitpunkt des Verfahrens – ein Netzwerk von Beziehungen zu Leuten aus seinen ehemaligen Wirkungsstätten, die jetzt im Entnazifizierungsverfahren bzw. im Spruchgericht entscheidenden Einfluß hatten – sei es als Vorsitzende, Ankläger oder als Zeugen. Kracht gelang – wie so vielen anderen ehemaligen NS-Funktionären – der Nachweis, dass in seinem Falle trotz Landrats- und OB-Amt keine aktive Unterstützung des Nationalsozialismus vorlag.

Wir haben es hier mit einem subtilen Netzwerk aus Vertuschung, Verschleierung und Verdrängung zu tun, das es jahrelang vermochte, die Entnazifizierungspeinlichkeiten zu deckeln. Erst in den späten 50er und dann in den 60er Jahren, als die Strafverfolgung von NS-Tätern wieder auflebte, sollte so mancher Skandal ans Tageslicht kommen. Es handelte sich dabei um prominente Täter, durch die ganze Berufsgruppen ins Zwielicht gerieten – insbesondere auch die Exekutive und Judikative, wo sich über Seilschaften viele Belastete wieder eingenistet hatten.³²

29 Ebda.

30 Vgl. Danker, *Vergangenheitsbewältigung*, S. 35.

31 Von Kurt Jürgensen und Nis Nissen, Heide 1985.

32 Zur Justiz siehe Klaus-Detlev Godau-Schüttke: „Ich habe nur dem Recht gedient“. Die ‚Renazifizierung‘ der schleswig-holsteinischen Justiz nach 1945, Baden-Baden 1993. Zur Polizei siehe Stefan Linck: *Der Ordnung verpflichtet. Deutsche Polizei 1933-1949 – Der Fall Flensburg*, Paderborn 2000; vgl. auch Stefan Noethen: *Alte Kameraden und neue Kollegen. Polizei in Nordrhein-Westfalen 1945-1953*, Essen 2003.

Wenngleich nicht bei ihrer Enthüllung so spektakulär, aber in vielerlei Hinsicht einschneidender war der spätestens ab 1951 durch das 131er Gesetz erfolgte Rückstrom von etlichen durch die Säuberungsmaßnahmen ausgeschiedenen höheren Beamten und Angestellten in frühere oder neue öffentliche und halböffentliche Dienstverhältnisse. Eine im Jahre 1954 von der Landesregierung herausgegebene Broschüre „Schleswig-Holstein – Land im Aufbau“ stellt als eine der besonderen Leistungen heraus, dass es bis dato gelungen war, rund 35 Prozent der unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallende Personenkreise wieder unterzubringen. Damit stand Schleswig-Holstein „an der Spitze im gesamten Bundesgebiet“³³. Denn der Gesetzgeber verlangte nur eine Wiederbeschäftigungsquote von 20 Prozent. Es werden in dieser Schrift auch konkrete Zahlen genannt: Bis zum 1.9.1953 lagen insgesamt 17000 Meldungen vor. 6000 „Unterbringungsberechtigte“ wurden bis Mitte 1954 wieder eingestellt, weitere 5000 hatten bis zu diesem Zeitpunkt immerhin schon ihre „Unterbringungsscheine“ erhalten.³⁴

Dieser Rückstrom hatte nicht nur im Sinne eines Rechtsrucks tiefe und lange anhaltende Auswirkungen auf das politische Klima im Land. Er schuf zudem ein dichtes, wenngleich nicht immer verabredetes Verhinderungsnetzwerk. Dieses wirkte in verschiedenen Bereichen und auf unterschiedlichen Ebenen: in Amtsstuben und Archiven genauso wie in Schulen und Hochschulen etc. pp. Es war mehr als nur das „Beschweigen der Vergangenheit des eigenen Berufsstandes“, wie Norbert Frei es am Beispiel der Journalistenzunft dargestellt hat.³⁵ Diese aus der personellen Hinterlassenschaft der NS-Herrschaft sich formierenden einflussreichen Zirkel der neuen und gleich wieder alten gesellschaftlichen Funktionselite sind – bezogen auf Schleswig-Holstein – bisher von der Geschichtsforschung viel zu wenig in Augenschein genommen worden. Dieses „Beschweigen“ währte in manchen Bereichen über die Generation der Mitläufer hinaus. Klaus-Detlev Godau-Schüttke stieß noch um 1990 bei seinen Quellenrecherchen zur „Renazifizierung der schleswig-holsteinischen Justiz“ auf, wie er schreibt, „heftigen Widerstand in der schleswig-holsteinischen Ministerialbürokratie“.³⁶

Kurzum: So wichtig das genaue Wissen über Ablauf und Ergebnisse der Entnazifizierungsverfahren auch ist, beinhaltet die Reduktion der Perspektive auf die reine Verfahrens- und Ablaufanalyse der Entnazifizierung und das Quantifizieren der „Mitläuferfabrik“ meines Erachtens die Gefahr, diese gesellschaftlichen Netzwerkfaktoren zu vernachlässigen. Aus dieser Funktionselite heraus wurde in nicht zu unterschätzendem Maße die öffentliche Meinung über die politische Säuberung gesteuert. Es wurde bald allgemein Mode, die groben Schnitzer der Besatzungsbehörden bei der Entnazifizierung anzuprangern, dabei aber die Tatsache zu unterdrücken, dass die Bereitschaft der Deutschen, daran aktiv mitzuwirken, im ganzen sehr gering war – ganz zu schweigen vom fehlenden Bedürfnis nach politischer Selbstreinigung überhaupt nach der Entlassung aus dem Nationalsozialismus. Insofern lief auch die dezidierte Absicht der Sie-

33 Schleswig-Holstein - Land im Aufbau. Ein Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein für die Jahre 1950-1954, Red. Dr. Heinz Onnasch, Pressechef der Landesregierung, Kiel (Juli) 1954, S. 33.

34 Vgl. ebda.

35 Norbert Frei: Starrer Blick nach vorn. Journalisten und Journalismus nach 1945, in: Der schwierige Weg zur Demokratie. Die Bundesrepublik vor 40 Jahren, Düsseldorf 1990, S. 162.

36 Klaus-Detlev Godau-Schüttke: Die gescheiterte Entnazifizierung der schleswig-holsteinischen Justiz nach 1945, in: Aus der Geschichte lernen? Universität und Land vor und nach 1945, Kiel 1945, S. 163.

germächte ins Leere, mit dieser Entnazifizierung und vor allem den spektakulären großen Kriegsverbrecherprozessen die Deutschen mit den Abgründen der NS-Herrschaft zu konfrontieren.

Die Zustimmung eines Großteils der deutschen Bevölkerung zum Nürnberger Prozeß (zeitgenössischen US-amerikanischen Umfragen zufolge rund 60 Prozent) basierte noch überwiegend auf der irrigen Annahme, dass mit der Abstrafung der NS-Führung dem Bedürfnis der Siegermächte nach Sühne und Wiederherstellung der Gerechtigkeit Genüge getan worden sei.³⁷ Dieser Prozeß fand auch deshalb Zustimmung, weil er dem Selbstbild vieler Deutscher eines von einem verbrecherischen Regime irregeleiteten und unterdrückten Volkes entgegen kam. In dem Maße aber, in dem die Alliierten die Verfahren gegen deutsche Kriegsverbrecher fortsetzten und zudem die politische Säuberung intensivierten, sank nicht nur das Interesse der Deutschen, sondern die ursprüngliche Zustimmung wandelte sich in eine vehemente, ja mitunter aggressive Abwehrhaltung. Das Diktum von der „ungerechten Siegerjustiz“, mit der die Deutschen kollektiv gebrandmarkt werden sollten, machte nun die Runde. In ihrer Selbstwahrnehmung wurden die Deutschen nun selbst zu Opfern, und die Pflege dieser Opferrolle wurde zum nationalen Motiv, das die Bevölkerung mehr aufwühlte als alle Enthüllungen über die Verbrechen des NS-Regimes. Deshalb mag es auch nicht verwundern, dass die gesetzgeberischen Initiativen zur Beendigung der Entnazifizierung in der Bevölkerung auf breite Zustimmung trafen.

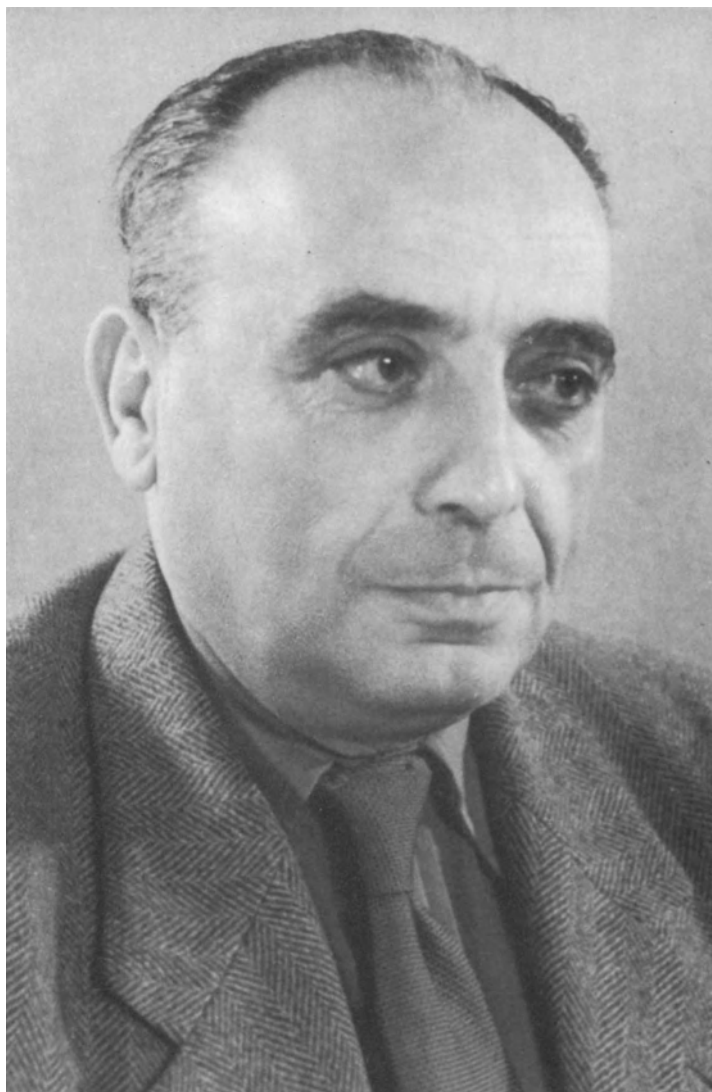
Das schleswig-holsteinische „Gesetz zur Beendigung der Entnazifizierung“ trat am 17. März 1951 in Kraft. Danach durften keine neuen Verfahren mit Kategorisierungen mehr eingeleitet werden. Die bis dato in die Kategorien III und IV eingestuften Personen wurden pauschal mit denen der Kategorie V (entlastet) gleichgestellt. Durch diese Regelung erhielten – mit unerheblichen Ausnahmeregelungen – alle aufgrund der vormaligen Einstufung aus dem öffentlichen Dienst Entfernten das Recht auf Wiedereinstellung und Beseitigung aller Gehalts- und Ruhegehaltskürzungen. Damit ging das Gesetz über die Empfehlungen des Bundestages deutlich hinaus. Der von der Landesregierung eingesetzte Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung, der CDU-Abgeordnete Dennhardt, erklärte, damit werde „das traurigste Kapitel der Nachkriegsgeschichte endgültig beendet“.³⁸ Demgegenüber wollte Wilhelm Käber mit dem oben genannten Zitat die nach seiner Meinung wirkliche Tendenz der Gesetzesvorlage kennzeichnen, nämlich „eine Art von Wiedergutmachung für ehemalige Nationalsozialisten“, was gegenüber denjenigen, die noch immer auf Wiedergutmachung des ihnen von den Nationalsozialisten angetanen Unrechts warteten, beschämend sei.³⁹ Beschämend musste dies insbesondere auch angesichts der Tatsache sein, dass in Kombination mit der 131er Gesetzgebung auch Schwerstbelastete, nun aber Rehabilitierte, einen grundgesetzlich verankerten Anspruch auf „Wiedergutmachung“ erlangten.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde zugleich jegliche Nutzung der Entnazifizierungsakten vom Gesetzgeber untersagt. Erst

37 Vgl. Reichel, *Vergangenheitsbewältigung*, S. 34.

38 Nach Ulf Billmeyer: *Entnazifizierung und Renazifizierung im Spiegel der Auseinandersetzungen im Schleswig-Holsteinischen Landtag 1946-1954*, MA-Arbeit Universität Kiel 1991, S. 335.

39 Gedruckte Wortprotokolle des 4. Schleswig-Holsteinischen Landtages, 7. Tagung, 29.-31.1.1951, S. 275. Zur „Wiedergutmachung“ und deren Praxis siehe Heiko Scharffenberg: *Sieg der Sparsamkeit. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein*, Bielefeld 2004 (IZRG-Schriftenreihe Bd. 7).



Rudolf Katz, Verfolger des Naziregimes
und in der SPD-Landesregierung 1947-50
Justizminister

durch das neue Landesarchivgesetz vom 11. August 1992 wurden die Akten für die historische Forschung zugänglich gemacht — formalrechtlich. In der Praxis stellten sich weiterhin Hemmnisse entgegen: Die Bestände der einzelnen Ausschüsse wurden erst nach und nach archivalisch erschlossen und standen erst dann der wissenschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Abgesehen von dem offenkundigen Desinteresse der institutionalisierten historischen Forschung im Nachkriegs-Schleswig-Holstein an zeitgeschichtlichen, insbesondere nationalsozialistischen Themen hat diese Archivsituation dazu beigetragen, dass die auf Schleswig-Holstein bezogenen Erkenntnisse zur Entnazifizierung hinter dem bundesweiten Stand herhinken. Im Unterschied zur amerikanischen⁴⁰ und französischen Zone⁴¹ oder zu Nordrhein-Westfalen⁴², wo bereits in den 1970er und 80er Jahren exakt recherchierte und fundierte Untersuchungen ent-

40 Niethammer, Mitläuferfabrik (wie Fußnote 25); Armin Schuster: Die Entnazifizierung in Hessen 1945-1954. Vergangenheitspolitik in der Nachkriegszeit, Wiesbaden 1999.

41 Klaus-Dietmar Henke: Politische Säuberung unter französischer Besatzung. Die Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern, Stuttgart 1981; Reinhard Grohnert: Die Entnazifizierung in Bayern 1945-1949. Konzeptionen und Praxis der „Eputation“ am Beispiel eines Landes der französischen Besatzungszone, Stuttgart 1991.

42 Krüger, Entnazifiziert! (wie Fußnote 17)

43 Ulrich Lange (Hrsg.): Geschichte Schleswig-Holsteins, Neumünster 1996, S. 603.

44 Jessica Jürgens: Die Entnazifizierung im Kreis Rendsburg in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, MA-Arbeit Uni Kiel 1997; Julia-Kathrin Bätthe: Die Entnazifizierung in Flensburg-Stadt und -Land während der britischen Besatzungszeit, MA-Arbeit Uni Kiel 1998; Müller-Boysen, „ardent Nazis“ (wie Fn 16).

45 Ulf Billmeyer: Entnazifizierung und Renazifizierung im Spiegel der Auseinandersetzungen im Schleswig-Holsteinischen Landtag 1946-1954, MA-Arbeit Uni Kiel 1991; Gesa Grube: Entnazifizierung und Öffentlichkeit in Schleswig-Holstein, MA-Arbeit Uni Kiel 1993; Holger Otten: Entnazifizierung und politische Säuberung in Kiel, in: Wir sind das Bauvolk. Kiel 1945-1950, Kiel 1985, S. 295-316.

46 Gedruckte Wortprotokolle des 4. Schleswig-Holsteinischen Landtages, 7. Tagung, 29.-31.1.1951, S. 295

standen, liegt für Schleswig-Holstein bis heute keine vergleichbar umfassende Studie vor. Nach wie vor ist die genaue Darstellung und Bewertung des Entnazifizierungsverfahrens ein dringendes Forschungsproblem, worauf bereits Kurt Jürgensen in seinem Nachkriegskapitel der von Ulrich Lange 1996 herausgegebenen „Geschichte Schleswig-Holsteins“ hingewiesen hat.⁴³ Immerhin entstanden in den letzten Jahren einige auf einzelne Orte bezogene Magisterarbeiten bzw. Aufsätze, die sich archivalischen Entnazifizierungsmaterials bedienen konnten und wichtige empirische Befunde hervorbrachten.⁴⁴ In den Jahren davor zu diesem Thema angefertigte Studien waren noch auf veröffentlichtes Quellenmaterial wie Landtagsprotokolle oder Zeitungen angewiesen.⁴⁵ Um zu einem fundierten Gesamturteil kommen und damit die einleitend gestellte Frage substantiell beantworten zu können, bedarf es weiterer und auch flächendeckender Aktenaufarbeitung. Danach lässt sich auch bewerten, ob das eintraf, was Rudolf Katz (Verfolgter des Naziregimes und in der SPD-Landesregierung 1947-50 Justizminister) in der abschließenden Lesung des Beendigungsgesetzes im März 1951 prophezeite, nämlich dass mit diesem Gesetz Schleswig-Holstein zum „Eldorado der früheren ‘Dreier’ und ‘Vierer’ werden wird“⁴⁶ bzw. geworden ist.